

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Januar 2004

Nr. 2004/198

## **Einwohnergemeinde Oberdorf: Sanierung der Arn-Grube (Kataster-Nr. 014002A): Genehmigung des Konzeptes für das Sanierungsprojekt und Beitragszusicherung aus dem Altlastenfonds**

---

### **1. Feststellungen**

Die Arn-Grube ist eine ehemalige Hauskehricht- und Sonderabfalldeponie auf GB Oberdorf Nr. 206. Sie wurde in den 30er bis frühen 70er Jahren des 20. Jahrhunderts von der Einwohnergemeinde (EG) Langendorf betrieben, welche auch heute noch Grundeigentümerin der betroffenen Parzelle ist. Im Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte des Kantons Solothurn nach Art. 32c Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG, SR 814.01) wurde die Deponie aufgrund der abgelagerten Materialien und der Freisetzungspfade im Grundwasser sowie der potentiellen Gefährdung der Heimlisbergquelle, welche für die Trinkwasserversorgung der EG Langendorf bestimmt ist und sich nur einige hundert Meter im direkten Abstrom der Deponie befindet, als **belasteter Ablagerungsstandort mit Pflicht zu einer Voruntersuchung** eingestuft (Kataster-Nr. 014002A). Aufgrund von später festgestellten, tatsächlichen Schadstoffbelastungen im Quellwasser der Heimlisbergquelle wurde in den Jahren 1998 und 1999 eine historisch-technische Voruntersuchung der Deponie im Sinne von Art. 7 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) mit hoher Dringlichkeit durchgeführt. Gemessen an den Resultaten dieser historisch-technischen Voruntersuchung, welche die vermutete hydraulische Verbindung zwischen der Arn-Grube und der Heimlisbergquelle nachgewiesen und damit die Deponie eindeutig als Ursprungsort für die in der Quelle festgestellten Belastungen dargelegt hat, ist die Arn-Grube als sanierungspflichtiger durch Abfälle belasteter Standort bzw. als Altlast zu bezeichnen. Gemäss den Befunden der anschliessend durchgeführten Detailuntersuchung muss diese Sanierung im Sinne von Art. 15 Abs. 4 AltIV als dringlich eingestuft werden.

Die Befunde der Detailuntersuchung werden nun als Grundlage für die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes für die Arn-Grube benötigt. Ziel der Sanierung wiederum ist die Verringerung der Schadstoffimmissionen in der Heimlisbergquelle unterhalb einer noch festzulegenden Konzentrationsgrenze, welche eine uneingeschränkte Nutzung der Heimlisbergquelle für die Trinkwasserversorgung der EG Langendorf wieder ermöglichen soll. Die bisherigen Arbeiten für die historisch-technische sowie für die Detailuntersuchung erfolgten im Auftrag der EG Langendorf und wurden in Absprache mit dem Amt für Umwelt auf der Basis der Bestimmungen der AltIV durchgeführt. Die EG Langendorf ist als Verursacherin der unzulässigen Grundwasserbelastung und als Grundeigentümerin des belasteten Standortes sowohl realleistungs- als auch kostentragungspflichtig.

### **2. Erwägungen**

In Anlehnung an § 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 lit. b des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG, BGS 711.12) sind die Mittel aus dem Kantonalen Altlastenfonds u.a. für die Kosten der Detailuntersuchung, Sanierung und Überwachung von Ablagerungsstandorten zu verwenden, soweit ein Standort zu sanieren ist, auf dem zu wesentlichen Anteilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. Dies trifft für die Arn-Grube zu, wodurch die weiteren Untersuchungen und Massnahmen grundsätzlich beitragsberechtigt sind. Der Beitragssatz beträgt gemäss § 22 lit. c) der Kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14, nachfolgend FondsV genannt) 35% der jeweiligen Gesamtkosten.

Mit Beschluss Nr. 1154 vom 5. Juni 2000 hat der Regierungsrat die Dringlichkeit der Sanierung der Arn-Grube im Sinne von Art. 15 Abs. 4 AltIV als hoch eingestuft und dem Konzept des Geotechnischen Institutes AG, 4500 Solothurn, für die Detailuntersuchung der Arn-Grube mit Kostenschätzung, datiert vom 20. März 2000, zugestimmt. Ferner hat der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 lit. b WRG und § 22 lit. FondsV einen Beitrag von maximal Fr. 17'500.-- für die Durchführung der Detailuntersuchung zugesichert.

Diese Detailuntersuchung wurde unterdessen durchgeführt und abgeschlossen und im Bericht des Geotechnischen Institutes AG, 4500 Solothurn, datiert vom 17. August 2001, dokumentiert. Aufgrund der Resultate der Detailuntersuchung muss die Dringlichkeit der Sanierung im Sinne von Art. 15 Abs. 4 AltIV nach wie vor als hoch eingestuft werden, so dass für die Arn-Grube nun ein Sanierungsprojekt nach Art. 17 AltIV auszuarbeiten ist.

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Langendorf hat mit Datum vom 11. und 14. August 2003 einem Konzept des Geotechnischen Institutes AG, Solothurn, datiert vom 1. Juli 2003, für die Durchführung des Sanierungsprojektes an der Arn-Grube zugestimmt und hierfür einen Kredit von Fr. 15'000.-- im Sinne eines Kostendaches zugesprochen.

Die Einwohnergemeinde Langendorf hat daraufhin mit Datum vom 26. August 2003 ein entsprechendes Beitragsgesuch an das Amt für Umwelt zuhanden des Regierungsrates des Kantons Solothurn gestellt und das obgenannte Konzept des Geotechnischen Institutes AG, Solothurn, zur Genehmigung beigelegt.

Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

|                                                                  |         |               |
|------------------------------------------------------------------|---------|---------------|
| a) Einholen von Unternehmerofferten:                             | Fr.     | 2'500.--      |
| b) Felduntersuchungen:                                           | Fr.     | 3'745.--      |
| c) 1 Besprechung mit dem Amt für Umwelt                          | Fr.     | 750.--        |
| d) Erarbeitung des Sanierungsprojektes<br>mit Berichterstattung: | Fr.     | 6'500.--      |
| e) Spesen:                                                       | Fr.     | 100.--        |
| <br>Gesamtkosten:                                                | <br>Fr. | <br>13'595.-- |
| <br>Gesamtkosten inkl. MwSt (7.6%):                              | <br>Fr. | <br>14'628.20 |

Das Amt für Umwelt hat das Beitragsgesuch und das Konzept für das Sanierungsprojekt geprüft und kommt zum Schluss, dass die vorgesehenen Massnahmen und die Kosten für das Sanierungsprojekt angemessen sind, und dass die Bearbeitung den Vorschriften der AltIV entspricht, wodurch die Bei-

tragsberechtigung aus dem Altlastenfonds des Kantons Solothurn im Sinne von § 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 lit. b WRG gegeben ist.

In Anlehnung an § 6 Abs. 1 und 2 FondsV hat die zuständige Amtsstelle für die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf Gewässer- und Umweltschutz, nach der die Gesuche zu behandeln sind, zu erstellen. Für die Bearbeitung von belasteten Standorten sind dazu die Einträge im Kataster zu berücksichtigen. Diese Prioritätenordnung ist im Kanton Solothurn zur Zeit in Erarbeitung, aber noch nicht fertiggestellt. Die Belastung der Heimlisbergquelle mit CKW bedarf jedoch ungeachtet einer Prioritätenordnung einer dringenden Sanierung im Sinne von Art. 15 Abs. 4 AltIV, wodurch die Beitragsberechtigung zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist.

Für das Sanierungsprojekt an der Arn-Grube ist deshalb ein Beitrag von maximal Fr. 5'250.-- inkl. MwSt. aus dem Altlastenfonds freizugeben. Der Beitrag soll 35% der effektiv berechneten Kosten betragen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Das Konzept des Geotechnischen Institutes AG, Solothurn, zum Sanierungsprojekt der Arn-Grube mit Kostenschätzung, datiert vom 1. Juli 2003, wird zur Ausführung genehmigt.
- 3.2 An die veranschlagten Maximalkosten von Fr. 15'000.-- für das Sanierungsprojekt der Arn-Grube wird der Einwohnergemeinde Langendorf zu Lasten des Kredites 362000/A 30004 (Beiträge an Detailuntersuchungen und Sanierungen von Ablagerungsstandorten mit wesentlichen Anteilen von Siedlungsabfällen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, ein Beitrag aus dem Altlastenfonds von 35%, im Maximum Fr. 5'250.-- inkl. MwSt., zugesichert.
- 3.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorliegen des Berichtes über die Resultate und Schlussfolgerungen des Sanierungsprojektes sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den tatsächlichen Gesamtausgaben. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Kantonalen Amt für Umwelt einzureichen.
- 3.4 Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Bau-und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3; CM ad acta 223.014.002; FS BSA, Rechnungsführung)

Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf (**lettre signature**)